

Beschlussvorlage

STADT KARLSRUHE
Der Oberbürgermeister

24. Sitzung des Gemeinderates am 23.05.2006**TOP 6**Vorlage Nr. 690 Öffentlich Nichtöffentlich

verantwortlich: Dez. 2

Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	12.05.2006	4 b	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hauptausschuss	16.05.2006	6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	23.05.2006	6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss - den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung“.

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein ja durchgeführt am Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein ja abgestimmt mit

Formatänderungen der Wordvorlage sind nicht zulässig !

Stadt Karlsruhe – Hauptamt: Stellungnahme des BMA – Beschlussvorlage
Fassung: JAN 2006; Intranet RHIN: Formulare/Gemeinderat

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat der als Anlage 1 angeschlossene Entwurf einer Satzung der Stadt Karlsruhe über die Änderung der derzeit gültigen Abfallgebührensatzung unterbreitet.

1. Die Änderung von § 4 Absatz 6 betrifft den Passus zum Zuschlag auf die Abfallgebühr bei Verpressung von Abfällen. Sie soll rückwirkend zum 01.04.2002 wirksam werden.

In seiner Sitzung am 29.01.2002 hat der Gemeinderat eine Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Karlsruhe beschlossen, die erstmals die Erhebung eines Gebührenzuschlags für gepresste Abfälle beinhaltet hat, und zwar in Höhe von 50 % zusätzlich zur jeweiligen regulären Abfallgebühr (§ 4 Absatz 6, letzter Satz der Abfallgebührensatzung heutiger Fassung). Dieser Gebührenzuschlag war und ist aus Gründen der Abgabengerechtigkeit berechtigt, weil die Besitzer von Abfallbehältern mit gepresstem Abfall die Transport- und Behandlungskapazitäten der öffentlichen Abfallentsorgung stärker in Anspruch nehmen als im Regelfall der Überlassung ungepresster Abfälle in Behältern gleichen Volumens.

Eine detaillierte Kalkulation dieses Zuschlags war der Vorlage damals nicht beigelegt. Da dieser Umstand nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg die Rechtmäßigkeit und damit die Durchsetzbarkeit des Gebührenzuschlags für gepresste Abfälle in Frage stellt, wird die Kalkulation des Zuschlags dem Gemeinderat hiermit nachträglich als Bestandteil der Beschlussvorlage vorgelegt (Anlage 2) und somit die entsprechende Passage in der Satzung rechtssicher verankert.

Bestandteil einer ordnungsgemäßen Kalkulation ist auch die Ermittlung des kalkulatorischen (Misch-)Zinssatzes. Für die Verzinsung des Anlagekapitals wird seit dem Haushaltsjahr 1999 ein Zinssatz von 5 % zugrunde gelegt (Anlage 3).

Damit bedarf es lediglich einer Wiederholung der damals auf unzureichender kalkulatorischer Grundlage beschlossenen Regelung in Gestalt einer neuerlichen Änderungssatzung. Die Verwaltung schlägt jedoch vor, abweichend von der jetzigen Regelung, nach der ein Gebührenzuschlag nur im Falle der „genehmigten“ Verpressung von Abfällen erhoben werden kann, diese Gebührenfolge künftig auch dann eintreten zu lassen, wenn der Inhalt eines Behälters ohne Genehmigung verpresst und von der Stadt zur Entsorgung abgeholt worden ist. Die Abfallgebühr ist nämlich ein Entgelt für eine tatsächlich erbrachte Leistung, das der Stadt deswegen auch im Falle einer ungenehmigten Abfallverpressung zusteht. Ob der Sachverhalt, an den die städtische Leistung und damit die Gebührenerhebung anknüpft, rechtmäßigerweise geschaffen worden ist oder nicht, ist abgabenrechtlich nicht von Bedeutung.

Die rückwirkende In-Kraft-Setzung ist erforderlich, da der entsprechende Zuschlag seit 01.04.2002 erhoben wird. Ein Hinderungsgrund für diese Rückwirkung besteht nicht, da den Betroffenen bereits seit diesem Zeitpunkt bekannt war, dass ein entsprechender Zuschlag fällig wird.

2. Die außerdem vorgeschlagene Neufassung von § 5 Absatz 2 beinhaltet eine rechtliche Absicherung der Festsetzung und Bekanntgabe der Gebührenbescheide.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Hauptausschuss - den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung“.

Hauptamt - Sitzungsdienste -
12. Mai 2006